

16.08.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5724 vom 15. Juli 2021
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 17/14536

Wie verbessert das Land den Verkehrsfluss und die Lärmsituation im Bereich der Waldstraße (L 758) in Augustdorf?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Waldstraße in Augustdorf (L 758) gehört zu den wichtigen Pendlerstrecken von und nach Lippe. Kritisch wird von Augustdorferinnen und Augustdorfern der mangelnde Verkehrsfluss, gerade zu Stoßzeiten - beispielsweise zwischen 15 und 18 Uhr - sowie das Thema Verkehrslärm angesprochen. Im Nachmittagsbereich sorgt oftmals ein starker Rückstau von Fahrzeugen aus Richtung Schloß Holte-Stukenbrock kommend für Unmut. Insbesondere die Kreuzungen Waldstraße/Imkerweg/Inselweg sowie Waldstraße/Kohlenweg/Stukenbrocker Weg gelten als stark belastet. Nutzer der Landestraße schlagen eine verbesserte Ampelschaltung vor, um den Verkehrsfluss zu verbessern. Anwohner wünschen sich eine Verringerung der Verkehrslärmbelastung.

Der Minister für Verkehr hat die Kleine Anfrage 5724 mit Schreiben vom 16. August 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

1. *Wie viele Fahrzeuge nutzen täglich bzw. jährlich die Waldstraße (L 758) in Augustdorf? (Bitte möglichst auch den Anteil des Schwerlastverkehrs und die anderen Verkehrsteilnehmer ausweisen.)*

Die bei der letzten amtlichen Straßenverkehrszählung (SVZ) 2015 ermittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der L 758 in Augustdorf stellt sich wie folgt dar:

- L 758 westlich der L 942 (Stukenbrocker Str.):
DTV 13.479 Kfz/24h, davon Schwerlastverkehr 753 Kfz/24h
- L 758 östlich der L 942 (Stukenbrocker Str.):
DTV 11.017 Kfz/24h, davon Schwerlastverkehr 513 Kfz/24h

2. Wie hat sich die Verkehrsbelastung der Waldstraße seit 2013 entwickelt?

Die bundesweite amtliche Straßenverkehrszählung findet alle fünf Jahre statt. Im Rahmen der SVZ 2010 wurden folgende Verkehrsstärken ermittelt:

- L 758 westlich der L 942 (Stukenbrocker Str.):
DTV 8.265 Kfz/24h, davon Schwerlastverkehr 640 Kfz/24h
- L 758 östlich der L 942 (Stukenbrocker Str.):
DTV 9.079 Kfz/24h, davon Schwerlastverkehr 663 Kfz/24h

3. Wie lässt sich aus Sicht des Landes NRW durch eine verbesserte Ampelschaltung in den Kreuzungsbereichen der Waldstraße der Verkehrsfluss auf der Waldstraße verbessern?**5. Welche Maßnahmen plant Straßen.NRW, um den Verkehrsfluss bzw. die Lärmsituation der Waldstraße zu verbessern?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 5 gemeinsam beantwortet:

Die Berechnung und Anordnung von Signalprogrammen für die Lichtsignalanlagen im Zuge der L 758 in Augustdorf erfolgt durch den Kreis Lippe als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde. Die aktuell implementierten Signalprogramme entsprechen den bestehenden Anordnungen des Kreises. Dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sind diesbezüglich keine Defizite an den Lichtsignalanlagen bekannt.

Für eine Optimierung der Lichtsignalprogramme und deren Anordnung wäre der Kreis Lippe zuständig. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird als Baulastträger der L 758 vor der Anordnung geänderter Signalschaltungen in einem Anhörverfahren beteiligt, kann jedoch nicht selbständig tätig werden.

4. Welche Maßnahmen hat das Land seit 2013 ergriffen, um die Belastung durch Verkehrslärm für Anwohner der Waldstraße zu verringern?

Da es sich bei der L 758 um eine bestehende Landesstraße handelt, ist der Lärmschutz nach den Kriterien der Lärmsanierung zu beurteilen. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Staates auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Für die Anwohner besteht die Möglichkeit, einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation an den Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen zu richten.

Beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen sind seit dem Jahr 2013 im Bereich der L 758 zwei Anträge auf Prüfung von Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden eingegangen. Die lärmtechnische Berechnung und die Erhebung des Bauschalldämmmaßes an den betroffenen Gebäuden haben ergeben, dass die Voraussetzungen zur Realisierung von passiven Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. dem Einbau von Lärmschutzfenstern nicht erfüllt waren.